

De mortuis . . .

*Urteil des Kreisgerichts Bitterfeld  
vom 24. November 1960  
— S 428/60 —  
— K I 478/60 —*

.....  
*Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung gemäß § 20 Abs. 1 StEG und wegen Verstoß gegen § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz des innerdeutschen Zahlungsverkehrs i. d. F. des § 39 Abs. 1 in Tatehrlichkeit (§ 74 StGB)*

*zu einer Gesamtstrafe von zehn Monaten Gefängnis verurteilt.*

*Die Untersuchungshaft seit dem 8. 9. 60 wird auf die erkannte Strafe angerechnet.*

*Die Auslagen des Verfahrens trägt der Angeklagte.*

Aus den Gründen:

Der 24jährige Angeklagte entstammt einer Arbeiterfamilie. Er ist in Westberlin aufgewachsen und noch jetzt dort wohnhaft. Er schloß die Grundschule mit der 8. Klasse ab und erlernte bis 1953 den Beruf eines Elektrikers bei der BEWAG in Berlin-West.

.....  
Am 18. 8. 1960 kam er als Monteur seiner Firma nach Bitterfeld zum VEB EKB. Dort hat der Angeklagte eine vorbildliche Arbeit geleistet. Die ihm übertragenen Arbeiten führte er zur vollsten Zufriedenheit aus und gab zu keinerlei Beanstandungen Anlaß. Politisch organisiert war der Angeklagte von 1950 bis 1954 in der Gewerkschaft. Seit dieser Zeit gehört er weder einer Partei, noch einer anderen Organisation an.

Am 7. September 1960 kam der Angeklagte aus Westberlin mit Material von seiner Firma nach Bitterfeld zurück. Er begab sich gegen 17 Uhr mit einem Arbeitskollegen nach dem Kulturpalast, der jedoch geschlossen war. Aus diesem Grunde suchte er mit seinem Bekannten gegen 20 Uhr die Gaststätte im alten Klubhaus von Bitterfeld auf. Dort aß er eine Bockwurst und trank im Verlaufe des Abends ca. 10 Bier. Beim Austreten traf er den Zeugen Fischer, welcher ihn fragte, was er zum Ableben des Präsidenten Wilhelm